

Antrag

des Abgeordneten Stephan Protschka und der Fraktion der AfD

Integrierten Pflanzenschutz bewahren – Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Pflanzenschutz ist die Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Ackerbau. Chemische Pflanzenschutzmittel helfen der modernen Landwirtschaft dabei, die Ernten zu sichern und auf den vorhandenen Ackerflächen ausreichend qualitativ hochwertige Nahrungsmittel zu erzeugen.

Deutsche Landwirte haben sich dabei auf dem internationalen, insbesondere europäischen Markt zu behaupten und müssen daher auch im Vergleich mit anderen Ländern ähnliche Produktionsbedingungen vorfinden. Dies ist mit den unnötigen und dennoch deutlich schärferen aktuellen wie zukünftig angestrebten Pflanzenschutzmittelbestimmungen in Deutschland im Vergleich zu den EU-Vorgaben kaum darstellbar.

In Deutschland darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 des Pflanzenschutzgesetzes – PflSchG). Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes müssen eingehalten werden. Das bedeutet, dass der Landwirt Schaderreger, Befallstärke und Befallsprognose sehr genau beobachtet und auf dieser Basis eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit einer Bekämpfungsmaßnahme trifft. Bekämpft wird erst, wenn der zu erwartenden Schaden höher als die Behandlungskosten ist („wirtschaftliche Schadschwelle“). Chemische Pflanzenschutzmittel kommen nur dann zum Einsatz, wenn andere Maßnahmen nicht zum erwünschten Erfolg führen (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/GutePraxis-Pflanzenschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 14).

Die Europäische Union hat weltweit den strengsten Regulierungsrahmen für die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit dem dort formulierten Ziel, den bestmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0208&from=EN>, S. 21). Bevor chemische Pflanzenschutzmittel auf den Markt kommen, müssen sie mehrstufige und langjährige Zulassungsverfahren durchlaufen. Dabei werden sowohl die einzelnen Wirkstoffe, als auch die fertigen Pflanzenschutzmittel darauf geprüft, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und das Grundwasser und keine unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen ([www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/zulassung.html#:~:text=Schutz%20von%20Gesundheit%20und%20Umwelt%20bei%20der%0Zulassung%20von%20Pflanzenschutzmitteln,-%C2%](http://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/zulassung.html#:~:text=Schutz%20von%20Gesundheit%20und%20Umwelt%20bei%20der%0Zulassung%20von%20Pflanzenschutzmitteln,-%C2%00)

A9&text=Von%20Pflanzenschutzmitteln%20d%C3%BCrfen%20bei%20bestimmungsgem%C3%A4%C3%9Fer,Auswirkungen%20auf%20den%20Naturhaushalt%20ausgehen).

Problematisch ist jedoch, dass die regulatorischen Hürden für neue Wirkstoffe so hoch sind, dass derzeit mehr Wirkstoffe vom Markt genommen werden als neue hinzukommen. Das liegt unter anderem auch daran, dass die Entwicklung neuer Wirkstoffe sehr zeit- und kapitalintensiv ist. Für ein wirksames Resistenzmanagement im Pflanzenschutz ist die Verfügbarkeit von drei verschiedenen Wirkmechanismen („Modes of Action“) entscheidend. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) berücksichtigt dies. Jedoch fehlen bereits heute in vielen landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere bei den Insektiziden, wirksame Bekämpfungsoptionen.

Solche Behandlungslücken machen den Anbau gewisser landwirtschaftlicher Kulturen, wie beispielsweise Kartoffeln, Zuckerrüben, Raps sowie viele Obst- und Gemüsesorten, für die landwirtschaftlichen Betriebe unattraktiv, weil Erträge und Qualitäten leiden. Durch den daraus sinkenden Selbstversorgungsgrad steigt die Lebensmittelimportabhängigkeit. Außerdem fehlen die wegfallenden Kulturen dann für breite und abwechslungsreiche Fruchtfolgen.

Insbesondere die in den meisten Ländern der Erde getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus haben deutlich gemacht, wie wichtig eine ausreichende und verlässliche Nahrungsmittelversorgung ist.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. den risikoorientierten Bewertungsansatz nach wissenschaftlichen Standards für die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß EU-Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009);
2. die Ziele des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

a) auf EU-Ebene

1. die Anstrengungen zur Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der EU zu intensivieren;
2. auf eine gemeinsame europäische Pflanzenschutzstrategie zur Ertrags- und Ernährungssicherung mit klar formulierten Zielvorgaben wie etwa der Verfügbarkeit von mindestens drei verschiedenen Wirkmechanismen je Schaderreger hinzuwirken;
3. sich den Zielen die Erforschung von Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln und Verbesserung von Innovationen und wirtschaftlicher Entwicklung des EU-Abschlussberichts „PEST“ genauso stark anzunehmen wie den Zielen der Reduktionsstrategien von Pflanzenschutzmitteln (www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0475_DE.html);

b) auf nationaler Ebene

1. die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln noch intensiver zu verbessern, so dass die im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz festgelegte Zielquote von mindestens 3 verfügbaren Wirkstoffgruppen in 80 Prozent aller relevanten Anwendungsgebiete gewährleistet werden kann (www.nap-pflanzenschutz.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Startseite/NAP_2013-2__002_.pdf, NAP, S. 36); die Mitarbeiter der jeweiligen Institutionen, die maßgeblich an der Bewertung und den Entscheidungsprozessen im Zulassungsverfahren der Wirkstoffe und den Pflanzenschutzmitteln beteiligt sind, durch eine Schulung in den Bereichen Risikobewertung der Stoffe und Bedeutung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft fortzubilden;
2. eine Schlichtungsstelle einzurichten oder zu benennen, die im Falle des § 34 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes zwischen den am Konflikt beteiligten Behörden mediiert und so auf ein Ergebnis der Zulassung oder Nichtzulassung zielt;
3. eine Verschärfung der Zulassungsbestimmungen über die europäischen Standards hinaus zu unterlassen, um eine Benachteiligung deutscher Landwirte in jedem Fall zu vermeiden.

Berlin, den 5. Februar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Das Resistenzmanagement in der Landwirtschaft ist zum Schutz von Kulturpflanzen und zur Erntesicherung unerlässlich. Zu einem umfassenden Resistenzmanagement zählt auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Praxis des integrierten Pflanzenschutzes, der eine bewusste Ausnutzung natürlicher Begrenzungsfaktoren in den Vordergrund stellt und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt (§ 2 PflSchG). In der Europäischen Union existiert ein hoher Zulassungsstandard, der die Risiken bei der Anwendung der chemisch-synthetischen Mittel reduzieren soll. Doch führen insgesamt hinzukommende Auflagen wie zusätzliche Verbote von Wirkstoffen und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die von der Europäischen Kommission und der deutschen Bundesregierung auferlegt werden, zwangsläufig zu einem Anstieg des Schädlingsdrucks, wenn keine Alternativen geschaffen werden. Um den deutschen Landwirten hier eine wirksame Planungssicherheit zu garantieren, sind jetzt nachhaltige und verlässliche Rahmenbedingungen notwendig, die von der EU-Kommission und der deutschen Bundesregierung durchgesetzt werden müssen.

Die EU hat sich das Ziel gesetzt, die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu harmonisieren (VO (EG) Nr. 1107/2009) und die landwirtschaftliche Produktion zu verbessern. Dazu wurde die sogenannte „Zonale Zulassung“ eingeführt. Antragsteller können seitdem für mehrere Zonen (Zone A – Norden, Zone B – Mitte, Zone C – Süden) eine Pflanzenschutzmittelzulassung beantragen. Einer der Mitgliedstaaten aus der jeweiligen Zone nimmt dann stellvertretend die Bewertung vor und die anderen erteilen auf Basis dieser Bewertung in einem verkürzten Verfahren ebenfalls die Zulassung. Dieses Vorgehen bietet die Chance, Bürokratie abzubauen und die kostenintensiven Zulassungsverfahren schneller und effizienter zu gestalten.

In Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Es entscheidet auf Basis von Berichten und Stellungnahmen des Umweltbundesamts (UBA), des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Julius-Kühn-Instituts (JKI). Leider erleben wir in der Praxis, dass die deutschen Behörden den EU-Regulierungsrahmen strengstmöglich auslegen und in Einzelfällen um nationale Sonderregelungen ergänzen.

